

Weitere Infos und Tipps zum Thema Arbeitslosigkeit finden Sie in folgenden Broschüren:



Arbeitslosigkeit droht – was tun? Infos und Tipps



Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I Welche Rechte und Pflichten habe ich?



Arbeitslos vor der Rente Infos und Tipps für ältere Arbeitslose



Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt

GEMEINSAM FÜR EIN
GUTES LEBEN



Infos und Tipps zu Hartz IV

**Arbeitslosengeld II:
Ansprüche sichern**

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Im Zuge der sogenannten Hartz-Reformen ist 2005 das Arbeitslosengeld II (ALG II, auch Hartz IV genannt) eingeführt worden. Das ALG II fasst die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe (für Erwerbsfähige) zusammen. Gewerkschaften, Sozialverbände und viele weitere Gruppen kritisieren seit langem Regelungen des ALG II. Gefordert wird insbesondere eine Anhebung der Hartz IV-Regelsätze sowie Änderungen bei den Zumutbarkeitsregelungen. Hier gilt es dran zu bleiben auch nach der "armseligen" Erhöhung im Frühjahr 2011.

Für Betroffene ist es aber wichtig, über die mit dem ALG II derzeit verbundenen Regelungen Bescheid zu wissen. Mit dieser Broschüre wollen wir Dich über zentrale Regelungen des ALG II informieren. Sie bietet einen ersten Überblick darüber, wer ALG II bekommt, wie hoch dieses ausfällt und was sonst zu berücksichtigen ist.

Viele Dinge müssen allerdings von Fall zu Fall betrachtet werden. Grundsätzlich gilt daher: Lass Dich im Zweifel beraten. So kann Deine Situation geklärt werden. Als IG Metall Mitglied steht Dir die Beratung Deiner IG Metall vor Ort offen.

Wer bekommt Arbeitslosengeld II?

ALG II können alle Personen erhalten, die »erwerbsfähige Leistungsberechtigte« sind. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind und das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können und die mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können. Einen Anspruch auf ALG II haben somit konkret vor allem Arbeitslose, die erwerbsfähig sind, bei denen aber kein Anspruch auf ALG I (mehr) besteht. Das sind in der Regel etwa Erwerbslose, die mit Auslaufen ihres ALG I noch keine neue Beschäftigung gefunden haben oder Personen, die erwerbslos werden, jedoch keinen Anspruch auf ALG I haben.

Als leistungsberechtigt gelten aber auch ALG I-Empfänger, mit besonders geringem ALG I sowie auch Erwerbstätige, bei denen das geringe Entgelt nicht zum Leben reicht. Sie können zusätzlich zu ihrem ALG I bzw. geringen Entgelt ALG II bekommen (sogenannte Aufstocker).

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?

Anders als beim ALG I wird das ALG II nicht nach dem früheren Einkommen bemessen. Vielmehr gelten definierte pauschale Leistungssätze, so genannte Regelbedarfe. Das ALG II ist auch keine individuelle Leistung für den Arbeitslosen. Vielmehr wird der Leistungsanspruch für den Arbeitslosen und seine Familie (»Bedarfsgemeinschaft«) zusammen berechnet.

Es reicht, wenn ein Mensch in der Bedarfsgemeinschaft die oben genannten Bedingungen erfüllt, damit auch alle anderen Leistungen erhalten. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören der im Haushalt lebende Partner (Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaften oder »Personen, die füreinander einstehen«) und unter 25-jährige, unverheiratete Kinder. Die Leistungen für nicht erwerbsfähige Haushaltsangehörige haben einen eigenen Namen und heißen »Sozialgeld«.

Und wie hoch ist das ALG II nun genau?

Die Regelbedarfe hängen davon ab, wie der Haushalt zusammengesetzt ist und wie alt die Personen sind:

Regelbedarfe ALG II/Sozialgeld	
Allein Stehende	374 Euro
Allein Erziehende	374 Euro
(Ehe-)Partner jeweils	337 Euro
Kind bis 5 Jahre	219 Euro
Kind von 6 bis 13 Jahre	251 Euro
Kind von 14 bis 17 Jahre	287 Euro
Kind von 18 bis 24 Jahre	299 Euro

Beispiel: Einem Paar mit einem 13-jährigen Kind stehen 925 Euro Regelbedarf zu (Vater 337 Euro plus Mutter 337 Euro plus Kind 251 Euro = 925 Euro).

Zusätzlich haben bestimmte Personengruppen Anspruch auf sogenannte Mehrbedarfzuschläge. Darunter können u. a. Schwangere, Alleinerziehende mit Kind(ern), Schwerbehinderte und Diätabhängige jeweils unter besonders definierten Bedingungen fallen. Hier muss jeweils genau nachgeschaut werden. Neben dem Regelbedarf werden auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt, soweit sie angemessen sind. Die Kommunen legen jeweils vor Ort die Obergrenzen für die Wohnungskosten fest.

Beispiel: Unsere 3-köpfige Musterfamilie hat bei einer Warmmiete von 480 Euro einen monatlichen Gesamtanspruch von 1.405 Euro (925 Euro plus 480 Euro = 1.405 Euro).

Was ist im neuen „Bildungspaket“ drin?

Auf Antrag können Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungen bekommen: Etwa einen Zuschuss zum Mittagessen in der Schule oder der Kita, für Vereinsbeiträge oder

Musikunterricht oder die Erstattung von Schülermonatsfahrten oder den Kosten für Schul-, Kita-Ausflüge und Klassenfahrten.

Diese Leistungen werden fast alle in Form von Gutscheinen gewährt, oder das Amt rechnet direkt mit dem Anbieter (z.B. Sportverein) ab. Die Schulbeihilfe (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar) wird ohne gesonderten Antrag als Geldleistung ausgezahlt.

Wie wird Einkommen angerechnet?

Fast jedes Einkommen im Haushalt wird nahezu vollständig angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Dies führt in den allermeisten Fällen dazu, dass der errechnete Leistungsanspruch zumeist nicht mit dem tatsächlich ausgezahlten Betrag übereinstimmt. Vielmehr vermindert sich der ausgezahlte Betrag um die Abschläge aufgrund von angerechnetem Einkommen – im schlechtesten Fall auf Null (Auszahlungsbetrag = Leistungsanspruch minus anrechenbares Einkommen).

Bevor das Einkommen angerechnet wird, kann eine 30-Euro-Pauschale für private Versicherungen abgesetzt werden. Für Einkommen aus Erwerbsarbeit gibt es zusätzliche, gestaffelte Freibeträge:

- Grundfreibetrag von 100 Euro
- 20 % vom Teil des Bruttoeinkommens zwischen 100 und 1.000 Euro
- 10 % vom Teil des Bruttoeinkommens zwischen 1.000 und 1.200 Euro (bei Erwerbstätigen mit mindestens einem minderjährigen Kind beträgt die Einkommensgrenze 1.500 Euro).

Einkommensbeträge oberhalb der Grenze von 1.200 bzw. 1.500 Euro werden voll angerechnet. Dies gilt für einen Nebenjob des Arbeitslosen ebenso wie für den Verdienst des Partners.

Beispiel: Unserer Musterfamilie steht eigentlich eine monatliche Unterstützung von 1.405 Euro zu. Die Familie bezieht aber 184 Euro Kindergeld. Der Vater ist arbeitslos, die Mutter arbeitet im Einzelhandel und verdient brutto 1.400 Euro. Von ihrem Netto-Verdienst 1.111 Euro darf sie nur 350 Euro (100 + 180 + 40 + 30 Euro-Versicherungspauschale) anrechnungsfrei behalten, 761 Euro werden angerechnet. Unterm Strich bekommt die Familie nur 460 Euro an ALG II und Sozialgeld ausgezahlt: 1.405 Euro (Anspruch) minus 184 Euro (Kindergeld) minus 761 Euro (Verdienst Mutter) = 460 Euro (Auszahlbetrag)

Und was ist mit Ersparnissen?

Vermögen oberhalb eines Freibetrags muss zunächst für den Lebensunterhalt verbraucht werden, bevor ein Anspruch auf ALG II besteht. Der Freibetrag liegt bei 150 Euro pro Lebensjahr – jeweils für den Arbeitslosen und den Partner. Für Ältere (bis einschließlich Jahrgang 1947) gilt ein erhöhter Freibetrag von 520 Euro pro Lebensjahr. Hinzu kommen 750 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft für Anschaffungen. Für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind gibt es einen Freibetrag von 3.100 Euro.

Auch andere Vermögenswerte sind mit einem Freibetrag versehen. Für die private Altersvorsorge, die bis zur Rente vertraglich nicht genutzt werden kann, gibt es einen zweiten Freibetrag. Auch zählen bestimmte Dinge nicht zum Vermögen, wie etwa ein angemessener Pkw.

Hinweis: Steht der ALG II-Bezug bevor, ist es ratsam sich vor dem ALG II-Bezug zu überlegen, wie Du Dein Vermögen anlegst. Es kann auch günstig sein, vor der Antragstellung Schulden zu tilgen oder sowieso notwendige Anschaffungen aus dem Vermögen zu finanzieren.



Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

Eine Eingliederungsvereinbarung ist eine Art erzwungener Vertrag: Darin sollen die „Hilfsangebote“ des Amtes und Deine Pflichten festgelegt werden. Die Auflagen aus einer abgeschlossenen Vereinbarung sind für Dich bindend. Bei Verstößen wird der Regelbedarf um 30 % gekürzt (für Alleinstehende: minus 109 Euro).

Du darfst nicht dafür bestraft werden, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. In diesem Fall kann das Amt aber Deine Pflichten einseitig per Verwaltungsakt festlegen.

Tipp: Wenn Dir Pflichten unrealistisch oder unsinnig erscheinen, solltest Du dies freundlich aber bestimmt ansprechen. Du hast das Recht, eine Person deines Ver-

trauens mitzunehmen. Bringe Deine eigenen Vorstellungen ein – am besten auch schriftlich. Die Erfahrung zeigt: Oftmals verzichten die Ämter dann ganz auf eine Vereinbarung und überzogene Pflichten wie etwa eine hohe Anzahl von Bewerbungen pro Monat können vermieden werden. Bevor Du unterschreibst, solltest Du um eine Bedenkzeit bitten und die Vereinbarung von der IG Metall oder einer Beratungsstelle prüfen lassen.

Welche Arbeit ist zumutbar?

Grundsätzlich gilt jede Arbeit und jede Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit als zumutbar. Einen Anspruch, einen bestimmten Mindestverdienst zu erzielen, wie ihn Arbeitslosengeld I-Beziehende haben, gibt es nicht. Es gibt allerdings einige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Nicht zumutbar ist beispielsweise eine Arbeit, zu der man körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist. Ebenso gilt eine Arbeit als unzumutbar, wenn sie die Erziehung eines Kindes gefährdet. Die Ausübung einer Arbeit kann auch unzumutbar sein, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Wer eine angebotene zumutbare Arbeit ablehnt oder nicht antritt, bekommt die Regelleistung um 30 % gekürzt. Für unter 25-Jährige und im Wiederholungsfall gelten sogar noch härtere Strafen.

Zu guter Letzt

Die IG Metall bietet rechtliche und soziale Beratung. Sie unterstützt ihre Mitglieder darüber hinaus auch durch weitere Angebote und Seminare. Vielerorts gibt es Erwerbslosentreffs der IG Metall und Erwerbsloseninitiativen. Nähere Informationen bekommt man bei der IG Metall vor Ort. Arbeitslose in der IG Metall zahlen übrigens nur den deutlich ermäßigten Beitrag von 1,53 Euro im Monat.

Mitgliedsnummer

10 empty boxes for membership number

(wird von der IG Metall eingetragen)



Beitrittserklärung

*Name

Name input field

*Geschlecht

M=männlich
 W=weiblich

*Vorname

Vorname input field

*Geburtsdatum

Birth date input fields

Tag Monat Jahr

*Land

Land input field

*PLZ

PLZ input field

*Wohnort

Wohnort input field

*Straße

Straße input field

*Hausnr.

Hausnr. input field

Telefon (dienstlich privat)

Telefon input field

*Staats-

angehörigkeit

E-Mail (dienstlich privat)

E-Mail input field

Staatsangehörigkeit input field

beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort

Employment details input field

Vollzeit*

Teilzeit*

Ausbildung

berufs-bgl. Studium**

befristet beschäftigt

Leiharbeit/ Werkvertrag**

Beruf/Tätigkeit/Studium/Ausbildung (Beginn und Ende bitte unten eintragen)

Occupation input field

****Falls berufsbegleitendes Studium bzw. Leiharbeit/Werkvertrag: Wie heißt der Einsatzbetrieb?**

Employment details input field

Employment details input field

Employment details input field

geworben durch (Name, Vorname)

Recruited by input field

Mitglieds-Nummer Werber/in

Member number input fields

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Bankverbindung

*Bank/Zweigstelle

Bank input field

*Bruttoeinkommen

Income input field

*BLZ

BLZ input field

Beitrag

Contribution input field

*Konto-Nr.

Account number input field

*Kontoinhaber/in

Account holder input field

*Ort/Datum/Unterschrift

Signature input field

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder/Kampagnen, 60519 Frankfurt am Main

Weitere Informationen unter www.igmetall.de/beitreten

*Pflichtfelder, bitte ausfüllen

Auszug aus der Satzung

§ 27 Unterstützung durch Rechtsschutz

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!

Herausgeber: IG Metall-Vorstand, FB Sozialpolitik

Text: Martin Künkler, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)

Redaktion: Rolf Nutzenberger, Thomas Krischer

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH, Frankfurt

Frankfurt, Januar 2012